

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.11.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang Humangeographie – Global Studies – ist ein forschungsorientierter, konsekutiver Studiengang mit zwei Vertiefungsrichtungen. ²In dem Studiengang werden, aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen eines geeigneten Bachelorstudiums, fortgeschrittene Kompetenzen aus den Themenbereichen Wirtschaftsgeographie, Politische Geographie, Bevölkerungsgeographie, Siedlungsgeographie, Sozial- und Kulturgeographie und Regionale Geographie sowie aus dem Bereich der Empirischen Sozialforschung und gegebenenfalls aus anderen methodischen Bereichen. ³Studierende sollen in dem Masterstudium lernen, komplexe räumliche Gesellschaftsprozesse auf der Grundlage raumbezogener wirtschafts-, sozial- und politikwissenschaftlicher sowie multidisziplinärer Ansätze zu erforschen, zu analysieren und zu bewerten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen, innovative Methoden zu entwickeln und adäquate Lösungsstrategien abzuleiten. ⁴Entscheidender Bestandteil des Master-Studiums ist das zunehmend selbstständige wissenschaftliche Arbeiten, um die Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen zu erwerben. ⁵Studierende erlangen mithilfe der Präsenzlehre, der virtuellen Lehre und eines hohen Anteils an Selbststudium sowie in intensiven forschungsorientierten Seminaren einzeln und gemeinsam Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Wissenschaft, Planung und Beratung ermöglichen. ⁶Das Masterstudium eröffnet auch die Möglichkeit, disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Humangeographie – Global Studies – ist in § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen *M.A.*-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- oder Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Geographie, Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Fach mit geographischem Bezug oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Humangeographie – Global Studies – gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) Im Master-Studiengang Humangeographie – Global Studies – kann zwischen den beiden Vertiefungsrichtungen „Humangeographische Vertiefung“ und „Internationales Forschungsprojekt“ gewählt werden.

(3) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Pflicht/ Wahlpflicht	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	GEO 71	P	Humangeographische Forschungstrends und globaler Wandel	6
	GEO 72	P	Methoden-Kompetenz in der Humangeographie	6
	GEO 73	WP	Methodenspezialisierung	6
	GEO 74	P	Konzeption, Präsentation, Publikation	6
	Kontextfächer			6
2	GEO 71	P	Humangeographische Forschungstrends und globaler Wandel	3
	GEO 81	P	Geographien ökonomischer Strukturen und Prozesse	6
	GEO 82	P	Geographien urbaner Strukturen und Prozesse	6
	GEO 83	WP	Exkursion	6
	GEO 84	WP	Vorbereitung Internationales Forschungsprojekt	6
	Kontextfächer			9
3 und 4	GEO 91	WP	Vertiefung Humangeographie	6
	GEO 92	WP	Berufspraktikum	12
	GEO 93	WP	Internationales Forschungsprojekt	24
	GEO 99	P	Master-Arbeit	30
	Kontextfächer			12/6

²Im Modul GEO 71 entfallen 6 LP auf das erste und 3 LP auf das zweite Semester. ³ Statt des Moduls GEO 73 kann das Modul GEO 77 „Angewandte Geographische Informationssysteme“ oder ein Methodenmodul auf Masterniveau aus einem anderen Fachbereich gewählt werden. ⁴In der Vertiefungsrichtung „Humangeographische Vertiefung“ sind die Module GEO 83, GEO 91 und GEO 92 Pflichtmodule. ⁵In der Vertiefungsrichtung „Internationales Forschungsprojekt“ sind die Module GEO 84 und GEO 93 Pflichtmodule. ⁶Auf die Kontextfächer entfallen in der Vertiefungsrichtung „Humangeographische Vertiefung“ insgesamt 27 LP und in der Vertiefungsrichtung „Internationales Forschungsprojekt“ insgesamt 21 LP. ⁷Als Kontextfächer können Veranstaltungen aus dem Master-Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – und aus den Fachrichtungen Empirische Kulturwissenschaften, Ethnologie, Geschichte, Medienwissenschaften, Politikwissenschaft, Psychologie, Raumordnung und Raumplanung, Rechtswissenschaften, Soziologie, Städtebau, Verkehrswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. ⁸Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen als Kontextfach entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Prüfungsausschuss.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen;
2. Seminare und Kolloquien;
3. Übungen und Praktika;
4. Exkursionen;
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die keine Vorlesungen sind, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Humangeographie – Global Studies – ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben

den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste und zweite Studiensemester gemäß § 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Master-Studium in Humangeographie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag hin, der bis spätestens mit der Meldung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung an der Universität Tübingen nach den neuen Regelungen dieser Ordnung abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Fall von Satz 3 nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Regelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.11.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor